

FÖRDERGRUNDSÄTZE

Fördergrundsätze und Förderverfahren der Stiftung des 1. FC Union Berlin „UNION VEREINT. Schulter an Schulter“

1. Die Stiftung fördert gemäß ihres Stiftungszwecks vor allem

- die Jugend,
- die Berufs- und Volksbildung,
- den Sport sowie kulturelle Veranstaltungen,
- bürgerschaftliches Engagement,
- nachhaltiges soziales und gesellschaftliches Engagement,
- Projekte und Einrichtungen, bei denen Menschen ihre Gaben und Fähigkeiten entdecken und entwickeln und somit ein selbstbestimmtes Leben führen können.

2. Der Stiftung stehen Fördermittel nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Deshalb fördert die Stiftung vor allem

- eigene Projekte,
- regionale Projekte (Berlin/Brandenburg),
- in begrenztem Rahmen auch Projekte Dritter, sofern diese dem Stiftungszweck entsprechen, sofern diese gemeinnützig sind und dem Stiftungszweck entsprechen,
- derzeit keine Maßnahmen zur Hilfe bei Einzelschicksalen natürlicher Personen.

3. Ablauf des Förderverfahrens, Antragsform und Inhalt

- Vor Stellung eines Förderantrags ist eine Voranfrage mit kurzer Schilderung des Projekts und des voraussichtlichen Finanzbedarfs empfehlenswert.
- Ein Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Der Antrag muss Angaben zum Ziel, Arbeitsprogramm, Antragsteller, dem Zeitplan sowie dem voraussichtlichen Umfang der beantragten Mittel enthalten.
- Bei größeren Projekten kann weiter die Angabe von und die Aufschlüsselung nach Personal- und Sachkosten, Investitionen, weiteren Finanzierungsgrundlagen etc. erforderlich sein.
- Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Bewilligung eines Antrags sowie die Art und Weise der Umsetzung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks.
- Ein Anspruch auf Förderung des Antrages besteht nicht.

4. Prüfungsverfahren und Bewilligungsgrundsätze / Förderungsvereinbarung

- Vor Bereitstellung der bewilligten Förderung soll eine Vereinbarung zwischen der Stiftung und

dem Antragsteller bzw. dem von ihm benannten durchführenden Träger abgeschlossen werden.

- Die bewilligte Förderung soll bei größeren Projekten getrennt nach Personal-, Investitions- und Sachkosten sowie Verwendungszeitraum aufgeführt werden.
- In die Vereinbarung sollen daneben Bewilligungsaufgaben aufgenommen werden. Diese sollen folgenden Inhalt haben:
 - Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden und sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
 - Die Ergebnisse des Vorhabens sind der Stiftung innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Vorhabens schriftlich mitzuteilen. Bei Vorhaben mit einer längeren Laufzeit als zwei Jahren kann ein Zwischenbericht verlangt werden.
 - In Veröffentlichungen, die mit dem Vorhaben zusammenhängen, ist in geeigneter und angemessener Form auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Von Veröffentlichungen sind der Stiftung jeweils zwei Freixemplare zur Verfügung zu stellen.
 - Weitere Bewilligungsaufgaben sollen dann in die Vereinbarung aufgenommen werden, wenn die Förderung auch in nicht unerheblichem Umfang die Anschaffung von Gegenständen oder die Tätigkeit von Investitionen umfasst, damit geregelt wird, was mit den beschafften Sachen nach Abschluss des Vorhabens geschehen soll.
 - Die Vereinbarung muss einen Widerruf- und Rückrufvorbehalt für den Fall enthalten, dass die genehmigte Sache nicht wie beschrieben umgesetzt bzw. realisiert wird.
 - In der Vereinbarung soll auch geregelt werden, in welcher Form der Verwendungsnachweis nach Abschluss der Förderung zu erbringen ist. Bei Vorhaben mit mehrjähriger Laufzeit und wiederholter Mittelanforderung können Teilabrechnungen vereinbart werden. Abgerechnete Einnahmen und Ausgaben sind durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Der Zweck einer Ausgabe muss klar erkennbar sein.
 - Ist zu erwarten, dass aus den Ergebnissen geförderter Projekten ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt wird, soll die Vereinbarung auch eine Regelung enthalten, wie mit dem Gewinn umgegangen wird und in welchem Umfang Rückflüsse an die Stiftung erfolgen.

Stand 20.03.2018